

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	46 (1949)
Heft:	2
Artikel:	Erziehungsmöglichkeiten in der Armenfürsorge [Schluss]
Autor:	Wyrsch, Jakob
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836802

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

46. JAHRGANG

Nr. 2

1. FEBRUAR 1949

Erziehungsmöglichkeiten in der Armenfürsorge

Von Prof. Dr. med. Jakob Wyrsch

(Schluß)

III.

Nun aber eine Frage: *Wer soll bestimmen, ob ein Fürsorgebefohlener sich für die Arbeitserziehung eignet?* Es scheint mir, daß die Armenbehörden da nicht sofort an den Psychotechniker oder Psychologen oder Psychiater denken sollten. Sie sollen ihrer praktischen Menschenkenntnis auch etwas zutrauen, und nicht nur zutrauen, sondern sich auch darin etwas üben, und dazu gehören nicht bloß Kurse und Vorträge, sondern dazu ist es auch nötig, sich persönlich mit seinen Schützlingen abzugeben und mit ihnen und ihren Familien und Arbeitgebern zu reden und sich anhand des Gesehenen und Gehörten Erfahrung zu sammeln und ein Urteil zu bilden. Ich finde es immer bedauerlich, wenn ein Armenpfleger so sehr mit administrativen Arbeiten überhäuft wird, daß er seine Pflegebefohlenen vom Schreibtisch aus und mit der Schreibmaschine erziehen muß und nicht selber den persönlichen Kontakt aufrecht erhalten kann. Etwas anderes ist es dann, ob die Armenbehörde den Beschuß zur Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt oder eine andere Anstalt selber fassen soll, oder ob der Beschuß von einer ihr vorgesetzten Behörde gefaßt werden soll. Es dürfte richtiger sein, wenn sie nur *Antrag* stellt und wenn dasjenige, was man so höhnisch, aber gänzlich verfehlt, *Administrativjustiz* nennt — denn die Akten dieser Verfahren unterscheiden sich vielerorts an Sorgfalt, an Umfang und an Peinlichkeit in keiner Weise von den Akten eines Strafprozesses —, von einer Oberbehörde beschlossen und vollzogen wird.

Allein, wenn sie auch nur Antrag stellt, so sollte die Armenpflege, die ja die einzelnen Anstaltstypen meist viel besser kennt, als z. B. ein Psychiater, doch versuchen, sich klar darüber zu werden, wohin der Arbeitsscheue gehört.

Auf was ist dabei zu achten? Zunächst, ob wirklich Arbeitsscheu besteht, ob der Befürsorgte nur gerade einer bestimmten Arbeit oder ob er jeder Arbeit aus-

weicht, ob er es nur gerade jetzt tut, oder ob er es zeitlebens getan hat, wie er seine Haltung begründet, wie seine Angehörigen es sich erklären, welche Umwelt er hat, ob eine günstige oder eine schlechte, und im letzteren Fall, ob er sie selbst gewählt hat oder durch Schicksal hineingeraten ist, wie die Beziehungen zu dieser Umwelt sind, oder ob er überhaupt beziehungslos dahinlebt, wie seine Entwicklung in der Jugend war, wie das Verhältnis zu Eltern und Erziehern ist, und ob irgendwo in der späteren Entwicklung nicht ein Widerspruch zu finden ist. Diese Fragen betreffen fast ausschließlich das soziale Verhalten und haben mit Medizin und Psychiatrie bloß mittelbar zu tun. Jeder Menschenkundige ist also berechtigt, sie zu stellen und zu beantworten, und erst wenn die Antworten das Bild des Mannes, den wir vor uns haben, nicht so abrunden, daß man seine Haltung und Lebensführung versteht, muß der psychiatrische Fachmann beigezogen werden. Er hat dann zu sagen, ob ungewöhnliche psychische Voraussetzungen bestehen, oder ob eine seelische Abnormität vorliegt, so daß andere Maßnahmen als die Arbeitserziehungsanstalt am Platze sind.

In zwei oder drei Sätzen habe ich solche Fälle bereits früher zusammenfassend und mit bloßen Fachausdrücken benannt. Wenn ich hier wieder auf sie zu sprechen komme, geschehe es der Anschaulichkeit wegen gleich mit *Beispielen*, wie sie wirklich vorgekommen sind. Nicht in die Arbeitserziehungsanstalt gehörte z. B. jener Landsturmmann, der während des Krieges einmal voll Empörung auf der Bernischen Armendirektion um Hilfe nachsuchte, nachdem seine Klage gegen die Eidg. Militärversicherung soeben vom Eidg. Versicherungsgericht abgewiesen worden war und er sich doch genau so arbeitsunfähig und krank fühlte wie schon einige Jahre lang vorher. Die Behörde wies ihn zur genauen Untersuchung in die Heil- und Pflegeanstalt, und wir mußten uns überzeugen, daß die Versicherung recht hatte. Dem Mann fehlte gesundheitlich nichts, was ihn arbeitsunfähig machte. Aber wir vernahmen von ihm auch, daß er seit jeher im Leben ein Pechvogel war, daß es ihm in Beruf und Ehe unverdient schlecht ergangen war und daß er auch im Militärdienst nicht gerade geschickt angefaßt worden war und er also Grund zur Annahme zu haben glaubte, daß man ihn mißachte und ihn nicht ernst nehme. Darüber kam er nicht hinweg und, als dann ein geringfügiges Leiden im Militärdienst auftrat, wurde er eben nicht mehr gesund, sondern fühlte sich krank und arbeitete nicht mehr. Über dieses Schicksal und seine Einstellung sprachen wir ausgiebig mit dem gutwilligen Mann. Dann entließen wir ihn und meldeten der Armendirektion, eine Wiederaufnahme des Prozesses sei ganz aussichtslos, und wir glaubten nicht gerade viel getan zu haben. Zu unserer Überraschung erschien der Mann aber etwa ein halbes Jahr später um zu danken, denn er habe sich gemerkt, was wir ihm an guten Ratschlägen mitgegeben; er gehe wieder seinem Beruf nach, und es gehe zwar nicht glänzend aber leidlich. Also eine Heilung einer vermeintlichen Arbeitsscheu durch eine ganz einfache Psychotherapie.

Ein ganz anderer Mann war jener *Eigenbrötler*, der sich zu Erfindungen berufen fühlte, sicher nicht ohne Talent, aber Erfinder sein ist keine so ideale und menschenbeglückende Tätigkeit, wie sie in braven Kindergeschichten und Filmen dargestellt wird, sondern die meisten Erfinder basteln und grübeln, ohne daß etwas Brauchbares und Verwendbares herauskommt, und manchem geht es wie unserem Manne hier, der zuletzt armengenössig wurde, dem Frau und Kinder davonliefen und der trotzdem von seinen Erfindungen nicht lassen wollte, auch wenn ihm die Behörden die besten Stellen vermittelten. Er saß einsam in seiner Hütte, fror und hungrerte und machte Erfindungen, die entweder bereits überholt

waren, wenn sie endlich funktionierten, oder die kein Mensch begehrte, und war beleidigt, wenn man ihm anders helfen wollte als mit Geld und nur mit Geld. Die psychiatrische Untersuchung ergab, daß er inzwischen an einem Hirnleiden erkrankt war, das ihn noch erziehungsunfähiger machte, als er wahrscheinlich seit jeher gewesen. Was blieb zu tun? Bevormundung und wenn nötig Armenanstalt! Eine Arbeitserziehung des Mannes, der im Grunde ja nicht arbeitsscheu war, wäre ihm als Ungerechtigkeit erschienen und hätte nichts gefruchtet. Tatsächlich versieht er seither wieder eine Stelle und bringt sich durch.

Gar nicht selten und öfters verkannt sind auch jene Arbeitsscheuen, die nach ganz guten Anfängen ins Bummeln hineinkommen, von einer Stelle zur andern wandern und schließlich beziehungslos und gleichgültig sich weiterbetteln, unbbeeinflußt durch Ermahnungen, durch Strafen, durch Fürsorge. Man kann es den Behörden nicht übel nehmen, wenn sie finden, der in unbegreiflicher Weise arbeitsscheue Mann müsse einmal gehörig in die Finger genommen und zur Arbeit erzogen werden, und es geschieht deshalb gelegentlich, daß man solche Leute in der Arbeitsanstalt findet, wo sie sich unter Umständen vielleicht sogar recht ordentlich halten, richtig gesagt, im allgemeinen Tramp mittrotten. Allein sie tun es nur, weil sie eben Geisteskranke sind, schleichend sich entwickelnde Schizophrenien, und was an Symptomen zunächst nicht auffällig ist, pflegt dann mit den Jahren schon handgreiflich zu werden. Selbstverständlich gehören sie in die Behandlung und Erziehung psychiatrischer Anstalten, wo man in einzelnen Fällen auch tatsächlich noch etwas erreicht, in andern allerdings gar nichts.

Nicht mit ihnen zu verwechseln sind aber jene andern Jugendlichen, die ebenfalls an den Stellen davonlaufen und herumstrolchen, aber dann nicht aus Gleichgültigkeit und Beziehungslosigkeit, sondern weil sie Nichtsnutze sein und Eltern und Vormünder und Behörden ärgern und ihnen zu Leide leben wollen. Es ist nicht verwunderlich, daß es dann oft auch zu verbrecherischen Handlungen kommt, und der Richter hat sich öfter mit solchen Fällen zu befassen als die Armenbehörde. Aber dahinter steckt in der Regel nicht eine besondere Verderbtheit und Arbeitsscheu; sondern der ohnmächtige Trotz und die Auflehnung gegen die Autorität sind jeweils die unangepaßte, übers Ziel hinausschießende Reaktion gegen bestimmte Verhältnisse und gegen wirkliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten. Es wäre verhängnisvoll, solche Jugendliche kurzerhand in die Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen, weil sie sich arbeitsscheu aufführen. Sie gehören in die Hände des Psychiaters oder vielleicht sogar in eine psychiatrische Anstalt zur Behandlung und Erziehung.

Und was soll schließlich geschehen, wenn der Arbeitsscheue auch trunksüchtig ist, und wenn dies sogar der Grund der Armengenössigkeit ist? Da muß vor allem gesagt sein, daß es *den* Trinker nicht gibt. Wie beim Verbrechen, so sind auch die Vorbedingungen und Grade der *Trunksucht* sehr mannigfaltig, und je nachdem wird man auch verschieden vorgehen müssen, wenn man einem Notleidenden oder Arbeitsscheuen, der zudem noch alles vertrinkt, helfen muß. Die Trinkerheilstätten haben ganz recht, wenn sie nicht jedermann aufnehmen, sondern sich den Kandidaten zuerst ansehen. Nur Trinker, die wenigstens ein Stück Einsicht haben und die guten Willens sind, gehören hinein, und auch bei ihnen wird die Erziehung nicht immer leicht sein. Wer aber durch die chronische Alkoholvergiftung schon geistig und körperlich so geschädigt ist, daß er weder zu Einsicht noch zu einer durchschnittlichen körperlichen Arbeit fähig ist, also der blöde, tränenselige chronische Alkoholiker mit seinem Fettherzen, wie er im Lehrbuch leibt und lebt, gehört in die Heil- und Pflegeanstalt oder allenfalls in die

Armenanstalt, und das gleiche gilt ganz allgemein für jene Alkoholiker, bei denen die Trunksucht nur Symptom einer andern Geistesstörung, etwa einer Schizophrenie, ist. Wenn jedoch einer nur ins Trinken hineinkommt, weil es eben Wirtschaftshäuser und Vereine und Anlässe gibt, und es nun einmal so Brauch ist, daß man dann einen Rausch hat, oder wenn ein Griesgram und Schwerennöter es darum tut, weil ihm der Alkohol Erleichterung verschafft und ihm den Schwung gibt um etwas gesellig zu sein, was ihm sonst nicht gelingt, so genügen unter Umständen schon die Abstinenzvereine und die Trinkerfürsorge und man kann sich die Anstaltsversorgung ersparen. Aber was soll dann geschehen, wenn die chronische Vergiftung zwar noch keinen nennenswerten psychischen oder körperlichen Schaden gestiftet hat, aber wenn die Charakteranlage schon vorher, schon vor dem ersten Tropfen Alkohol, minderwertig war, haltlos, schwächlich, gleichgültig, nur auf Genuss aus? Wenn also eine Heilstätte nicht am Platz ist, weil jeder Funke von Einsicht und gutem Willen fehlt, und wenn eine Irrenanstalt noch nicht am Platze ist, weil eine geistige Störung fehlt? Soll man einem solchen Trinker Geld geben, damit er sich möglichst rasch und fröhlich zu Tode säuft? Vom sachlich-nüchternen Standpunkt aus wäre es tatsächlich oft die billigste Lösung sowohl für die Armenpflege wie für den Trinker selbst, aber es tönt ruchlos und herzlos, wenn man es so dahersagt, und es tönt nicht nur, sondern ist es auch. Es ist nun einmal unsere Pflicht, den Mut nicht zu verlieren, auch wenn es sich um eine dem Ermessen nach aussichtslose Sache handelt, nur soll man nicht gegen die klare Erkenntnis des Sachverhaltes den Eintritt dieser Trinker, die im Grunde *unverbesserlich* sind und bloß abgeschreckt werden können, in eine der bisher aufgezählten Heil- und Erziehungsanstalten erzwingen wollen.

IV.

Diese Trinker gehören nämlich charakterlich zu einer letzten Gruppe von Arbeitsscheuen, von denen ich bisher nur im Vorbeigehen gesprochen habe, und bei der wir vor der gleichen Frage stehen. Es gibt auch arbeitsscheue Fürsorgebedürftige, die ohne zu trinken in anderer Weise liederlich sind, und bei denen wir aus Erfahrung wissen, daß mit Erziehungsmaßnahmen nicht viel zu helfen ist. Es geht ihnen nichts zu Herzen, sie leben wurstig oder schimpfend in den Tag hinein, betrachten die Hilfeleistung der Behörden als deren Pflicht und Schuldigkeit, und wenn sie versorgt oder bestraft werden, wozu sie oft Anlaß geben, so macht es ihnen keinen Eindruck. Sie lassen alles über sich ergehen und nachher sind sie genau so wie vorher. Bequem, antriebslos, willensschwach, großmannsüchtig, gemütsarm, so sind sie. Beim einen steht mehr diese, beim andern jene Eigenschaft im Vordergrund, aber bei allen kommt noch jener Mangel an Ehrgefühl, an Verantwortungs- und Pflichtbewußtsein, an Scham- und Mitgefühl hinzu, den wir moralischen Defekt nennen. Sie sind nicht geisteskrank im eigentlichen Sinne. Es ist aber sehr zu wünschen, daß sie nicht in die Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden, weil sie den guten Geist, der dort herrschen soll, unweigerlich verderben, ganz abgesehen davon, daß es nicht hilft. Aber was soll man denn tun? Soll man ihr faules Leben einfach bis zum Tod mit Geld unterstützen? Im einen und andern Fall mag man dies mit schlechtem Gewissen tun und sich damit andere Aufregung und Ärger ersparen. Aber gerade das Ideale ist es nicht und sehr oft ist ihre Lebensführung auch ein öffentlicher Skandal, so daß man eingreifen muß und nicht abwarten kann, bis der Richter etwa wegen eines Betrugs oder Diebstahls dies tut und dann auch die Maßnahmen anordnet. Aber *wohin* denn *mit diesen Leuten*? Handelt es sich um Ältere oder Gebrechliche, so ist an

die *Armenanstalt* zu denken. Sind sie aber jung und kräftig und neigen sie zu Kriminalität oder sind es jene Trinker, von denen ich zuletzt gesprochen habe, so wird man nicht um eine Anstalt herumkommen, die in vieler Hinsicht dem alten Arbeitshaus gleicht. Wie das Strafgesetzbuch neben die Arbeitserziehungsanstalt die *Verwahrungsanstalt* nach Art. 42 stellt, die bei besondern Vorbedingungen als Maßnahme verhängt wird, so wird es auch bei Arbeitsscheuen Fälle geben, wo eine Erziehung durch Arbeit unmöglich ist, und wo nur ein Zwang zur Arbeit und eine Gewöhnung an die Arbeit erreicht werden kann, und die Anstalt, wo dies geschieht, muß notgedrungen etwas anders eingerichtet und geführt sein als ein Armenhaus oder eine Arbeitserziehungsanstalt, aber auch anders als eine Strafanstalt.

Es mag sich recht hart anhören, wenn ich dies so kurz dahersage, und vielleicht wird man sogar hämisch feststellen, da hätten wir nun die unverfrorene *Administrativ-Justiz*. Allein in Wirklichkeit geht es nie so kurz und rasch, wie es nach dieser illusionslosen Darstellung sich anhört. Zufällig sind mir gerade dieser Tage die Administrativ-Akten einer Frau von Mitte der Vierzigerjahre, einer reizbaren Haltlosen, die abwechselnd oder zugleich als Wäscherin und als Prostituierte sich betätigte, in die Hände gefallen. Als ich sie 1936 zum erstenmal sah, war gerade wieder ein Versorgungsantrag eingereicht worden, nachdem zwei frühere Aufenthalte in der Arbeitsanstalt nicht viel geholfen hatten. Als ich sie 1944 wieder sah, war über diesen Antrag noch nicht endgültig entschieden, und ob dies heute, nochmals vier Jahre später, der Fall ist, daraus bin ich bei der Durchsicht der Akten nicht ganz klug geworden. Man darf den Behörden keinen Vorwurf machen, daß die sogenannte letzte Chance, die sie ihr so oft gegeben hatten, nie die wirklich letzte war, ebensowenig wie man der Frau vorwerfen darf, daß sie ihre guten Vorsätze nicht hielt. Sie war bei ihrer angeborenen Haltlosigkeit unfähig dazu. Die Behörden aber standen immer wieder vor der Lage, daß die Frau in die Irrenanstalt oder ins Spital mußte, oder daß ein sogenannter Bräutigam sich präsentierte oder ein menschenfreundlicher Arbeitgeber, der das Unmögliche wagen wollte, oder daß die Frau überhaupt für einige Zeit gleichsam vom Erdboden verschwunden und unauffindbar war. Rechnet man noch ihre tolpatschige Gutmütigkeit nach Marketenderinnenart hinzu, so ist es begreiflich, daß sie trotz der Asozialität und trotz dem scheinbar so unbarmherzigen Versorgungsantrag ein freieres Leben führt, als sehr viele andere, die sozial untadelig sind.

Es ist dies aber nicht der einzige, sondern es gibt auch noch andere Fälle, wo es gelegentlich so geht. Und es ist — um diese Ausführungen nicht so trostlos ausklingen zu lassen — auch bei dieser letzten und schlimmsten Gruppe der asozialen Befürsorgten nicht so, daß alle Maßnahmen, die man trifft, hoffnungslos wären. Wider alles Erwarten kann selten einmal eine *Wendung zum Bessern* eintreten, weil die äußern Verhältnisse sich ändern, weil das Alter so etwas wie eine Nachreife bringt, weil ein äußerer Halt durch Familie oder irgendeine Gemeinschaft den fehlenden innern Halt ersetzt. Und es ist weiterhin auch nicht so, daß diese Gruppe nun die zahlreichste wäre. Wir Psychiater haben zwar am meisten mit ihr zu tun, weil unsere gerichtlichen Gutachten und die Berichte an die Verwaltungsbehörden sich zu einem guten Teil auch auf solche Leute beziehen. Vielleicht werden auch Ihnen solche Fälle am längsten und unangenehmsten in der Erinnerung bleiben. Aber man soll darob jene zahlreichen andern nicht vergessen, wo man helfen konnte, helfen mit kleinen Eingriffen und Unterstützungen oder auch mit schwerwiegenden Maßnahmen und Versorgungen, und an die man nicht mehr denkt, weil man glücklicherweise die Akten beiseite legen kann. Es geht in dieser

Hinsicht den Armenpflegern wohl ähnlich wie uns Psychiatern: über die Patienten, die wir ein halbes Leben lang an unserer Seite sehen, vergessen wir diejenigen, die die Anstalt verlassen und wieder im Beruf draußen stehen. Fassen wir aber alle ins Auge, so erhalten wir erst die richtigen Maßstäbe. Es zeigt sich dann aber auch, daß wir beide — und dies mag eine letzte Entschuldigung dafür sein, wenn der Psychiater hier als Redner auftritt — mit der gleichen Einstellung an unsere Aufgabe herantreten sollen: nicht sich einbilden, wir könnten alle Not und alles Leid beheben und alle heilen und alle erziehen, und wenn es nicht gelinge, so fehle es nur an den Mitteln und den Einrichtungen; aber auch nicht den Stab brechen und die Hände in den Schoß legen, wenn wir beim ersten, zweiten und dritten Versuch nichts erreichen, denn ein solcher *Fatalismus* ist ebenso hochmütig wie die Vermessenheit, alles zu können, und wird hie und da beschämt, wenn der zehnte Anlauf doch zum Ziele führt.

Die ordentlichen Renten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung

Von Dr. Frank Weiß,
Verwalter der kantonalen Ausgleichskasse-AHV, Basel-Stadt

Da eine Versicherung ihren Sinn nicht im Inkasso von Beiträgen, sondern in der Auszahlung von Renten findet, erhält die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ihre Existenzberechtigung streng genommen erst mit dem Jahre 1949. Erst jetzt ist sie kein Fürsorgewerk mehr, sondern auch auf dem Gebiete der Renten eine Versicherungsinstitution. Zwar werden noch während wenigen Jahren die Übergangsrenten die ordentlichen Renten hinsichtlich der Zahl der Bezüger wie der ausgezahlten Rentensumme übersteigen. Die Jahre 1953/54 dürften den Schnittpunkt der zwei Entwicklungslinien bringen. Wurden 1948 noch 133 Millionen an Übergangsrentner ausgerichtet, so werden es 1958 nur noch 73 Millionen und 1968 bloß rund 27 Millionen sein. Völlig aus der AHV werden hingegen die Bezüger von Übergangsrenten nie verschwinden; denn so lange die Versicherung besteht, werden Fälle vorkommen, wo ein Versicherter die primäre Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung auf eine ordentliche AHV-Rente, die Beitragsleistung während mindestens einem Jahre, nicht erfüllt. Wir denken u. a. an den im 21. Lebensjahr versterbenden Verheirateten, dessen Frau und Kinder keine ordentliche Rente beanspruchen können sondern nur eine Übergangsrente, oder an den Auslandschweizer, der sich nicht freiwillig versichert hatte, später in die Heimat zurückkehrt und hier im ersten Jahre stirbt.

Über alle mit den Übergangsrenten zusammenhängenden Fragen ist der Leser im Heft 1 des Jahrganges 1948 des „Armenpfleger“ eingehend unterrichtet worden. Im Interesse der klaren Abgrenzung zu den ordentlichen Renten seien die hauptsächlichsten Unterschiede nochmals in aller Kürze zusammengefaßt. Obwohl auch die Übergangsrenten in das Versicherungswerk der AHV eingebaut sind, fehlt ihnen eigentlich der Charakter einer Versicherungsleistung, weil ihnen, jedenfalls vom Standort der auf den 1. Januar 1948 in Kraft getretenen AHV aus, keine Gegenleistung des Versicherten in Form von Beiträgen gegenübersteht. Das manifestiert sich besonders darin, daß der Ansprecher keinen absoluten, sondern nur einen bedingten Rechtsanspruch auf die Rente besitzt, bedingt, weil er die Rente nur im Falle der Bedürftigkeit erhält. Die Bedürftigkeit wird vom AHV-Gesetzgeber durch Einkommensgrenzen umschrieben, die je nach städtischen,